

Für Kinder gefallener Wiener.

Von den vom Stadtrat für die Kinder gefallener Wiener gewidmeten Versicherungspolizzen gelangt nunmehr das erste Drittel zur Verteilung. Anspruchsberechtigt sind arme, mittellose, ganz oder halberwaiste Kinder von nach Wien zuständigen Personen, die im Felde gefallen oder an den Folgen einer im Felde erlittenen Verwundung, beziehungsweise einer durch den Krieg ausgezogenen Erkrankung gestorben sind, insofern diese Kinder am Tage des Ablebens ihres Vaters das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Gesuche um Verleihung dieser Polizzen, denen der Tauf-(Geburts-)Schein der Kinder und der Eltern, gegebenenfalls auch der Trauungsschein, ein Zuständigkeitsnachweis und ein Totenschein des Vaters, beziehungsweise ein anderer glaubwürdiger Nachweis über sein Ableben (amtliche Todesbestätigung usw.) sowie ein Armuts- oder Mittellosigkeitszeugnis beizuschließen sind, können bis auf weiteres jederzeit in der Magistratsabteilung XII überreicht werden.